



ARTIMA® Premium Plus

Sicherungsfragebogen für private Haushalte

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Dieser Fragebogen dient der Beurteilung des Risikos. Die darin gestellten Fragen gelten im Falle eines Vertragsabschlusses als Antragsfragen im Sinne des § 19 VVG. Aufgrund der Angaben erstellen wir einen Versicherungsvorschlag. Kommt auf der Grundlage dieses Vorschlages ein Versicherungsvertrag zustande, wird der Risikofragebogen zum Vertragsbestandteil.

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Der Interessent/Antragsteller hat uns bis zur Abgabe der Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Erklärung über die Risikoverhältnisse.

Lesen Sie dazu bitte auch die Belehrung „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“, die wir Ihnen vor Antragstellung übermitteln. Sie finden diese auch auf der letzten Seite dieses Risikofragebogens.

Datenschutzhinweise

Bitte beachten Sie die im Internet zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise für unsere Kunden unter mannheimer.de/datenschutz-kunden und, wenn Sie einen persönlichen Webcode erhalten, auch in diesem.

Adresse Risikoort

Versicherungsort	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Allgemeine Informationen zum Risikoort

Risikobeschreibung	☐ Eigentümer	☐ Mieter	☐ Einfamilienhaus	☐ Mehrfamilienhaus
Bauweise	Anzahl der Stockwerke	Stockwerk Versicherungsort		
	Art	Baujahr		
Sanierungen	Jahr und Art			
Ergänzungen				

Lage des Gebäudes

Das Gebäude befindet sich	☐ innerhalb geschlossener Ortschaften	☐ außerhalb geschlossener Ortschaften
Das Gebäude befindet sich	☐ innerhalb eines Wohngebiets	☐ innerhalb eines Gewerbegebiets
Ist das Gebäude von der Straße aus einsehbar?	☐ Ja ☐ Nein	☐ Teilweise
Natürliche Gefahren	Lage des Versicherungsortes in geografischer Hinsicht	☐ Bergkuppe
	☐ See-/Flussgrundstück ☐ Hang/Berglage	

Nutzung und Vorkehrungen während längerer Abwesenheiten

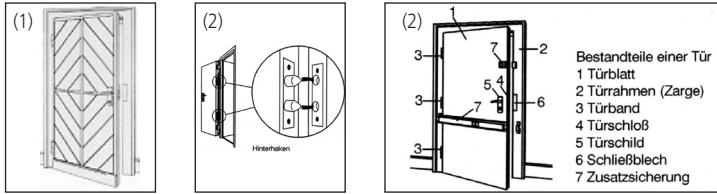
Nutzung	☐ privat	☐ teilweise gewerblich
	Anzahl Bewohner	
	☐ Hauspersonal mit Zugangsberechtigung	☐ Homesitter
Vorkehrungen	Art (z. B. regelmäßige Begehung durch Beauftragte, etc.)	

Türen (Alle Türen wie Haus- bzw. Wohnungsabschlusstüren, Kellertüren und sonstige Außentüren)

Sicherungsanforderungen bei Türen

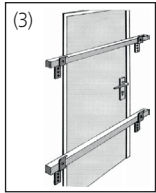
Die Türen sind aus stabilem Vollholz (1), oder es handelt sich um Kunststoff-Aluminiumrahmentüren (ggf. mit Glaseinsatz) oder es sind Metalltüren mit hochwertigen Bändern.

Handelt es sich um außenliegende Bänder (2), müssen zusätzliche Bandseitensicherungen oder Hinterhaken (mit Schließblech im Mauerwerk verankert) angebracht sein.



Oder:

Die Türen besitzen hochwertige Verschlusseinrichtungen (i.d.R. Mehrfachverriegelung) oder innen angebrachte Vorlegestangen (3).



Erfüllt bei

☐ Wohnungsabschlusstür

☐ Kellertüren

☐ sonstige Außentüren

Nicht vorhanden bei

☐ Wohnungsabschlusstür

☐ Kellertüren

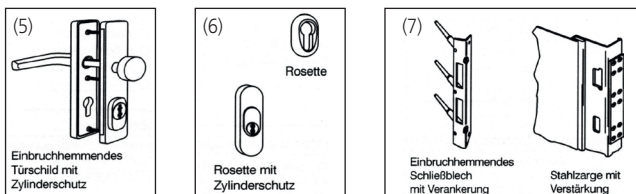
☐ sonstige Außentüren

Stattdessen vorhanden:

Schlösser und Schließsysteme für Türen

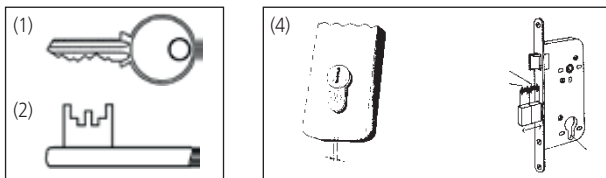
Die Mindestanforderungen bei Verschlusssystemen sind:

- a) – Einbruchhemmendes Türschild (5) oder Sicherheitsrosette (6) mit Schließzylinder
- Schließblech (mind. 30 cm lang) im Mauerwerk verankert (7)
- Schließzylinder bündig montiert mit Sicherheitsbeschlägen (von außen nicht abschraubbar)



Und:

- b) – Sicherheitsschloß, zweitourig, Riegelauswurf 20 mm mit mind. 5 Zuhaltungen (1)
- Sicherheitsschloß, zweitourig, Riegelauswurf 20 mm mit mind. 6 Zuhaltungen (2)



Erfüllt bei

☐ Wohnungsabschlusstür

☐ Kellertüren

☐ Nebeneingängen

Nicht vorhanden bei

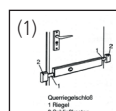
☐ Wohnungsabschlusstür

☐ Kellertüren

☐ Nebeneingängen

Stattdessen vorhanden:

☐ Querriegelschloß (1)



☐ Kastenschloß (2)



Ergänzungen

Stattdessen vorhanden:

Terrassen- und/oder Verandatüren

Türsicherungen:

- ☐ abschließbare Verriegelung
 – mit abschließbarem Zusatzschloss auf der Schließseite unten oder
 – 2-fach-Verriegelung auf der Schließseite mit abschließbarem Fenstergriff oder
 – mit Pilzkopfverriegelung
- ☐ Hebetürsicherung
☐ Sperrvorrichtung
☐ einbruchhemmende Verglasung: ☐ EH1 ☐ EH2 ☐ EH3
☐ keine Sicherung

Erfüllt bei

☐ allen Terrassen-/Verandatüren

☐ außer

Nicht vorhanden bei

☐ allen Terrassen-/Verandatüren

Ergänzungen

Stattdessen vorhanden:

Sicherungen an Fenstern

Sicherungsanforderungen

Mit abschließbarem Zusatzschloss auf der Schließseite unten (9)

Erfüllt bei

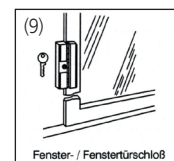
☐ allen Fenstern

Nicht vorhanden bei

☐ allen Fenstern

Ergänzungen

Stattdessen vorhanden:



Oder

2-fach-Verriegelung auf der Schließseite mit abschließbarem Fenstergriff (10)

Erfüllt bei

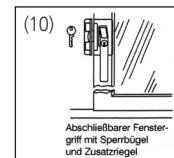
☐ allen Fenstern

Nicht vorhanden bei

☐ allen Fenstern

Ergänzungen

Stattdessen vorhanden:



Oder

Mit Pilzkopfverriegelung (11)

Erfüllt bei

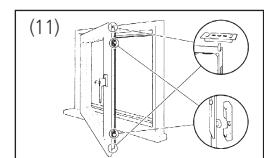
☐ allen Fenstern

Nicht vorhanden bei

☐ allen Fenstern

Ergänzungen

Stattdessen vorhanden:



Roll-/ Klappläden mit
Sperrvorrichtung:

☐ Nein

☐ Ja

Sonstige Sicherungen Rollläden

☐ Keine

☐ Kunststoff

☐ Holz

☐ Metall

☐ Mechanisch

☐ Elektrisch

☐ Hochschiebeschutz

Ergänzungen

Verglasung

☐ einbruchhemmende Verglasung

☐ EH1

☐ EH2

☐ EH3

Kellerfenster

Sicherungsanforderungen

Mit Stahllochblende von innen verschraubt (12) oder mit Hangschloß

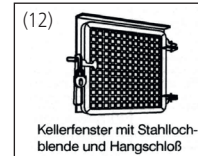
Erfüllt bei

☐ allen Kellerfenstern

Nicht vorhanden bei

☐ allen Kellerfenstern

Stattdessen vorhanden:



Oder

Mit feststehendem Gitter gesichert (13)

Erfüllt bei

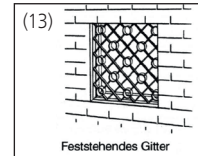
☐ allen Kellerfenstern

Nicht vorhanden bei

☐ allen Kellerfenstern

Ergänzungen

Stattdessen vorhanden:



Lichtschächte und Lichtkuppeln (Tubes)

Lichtkuppeln/-schächte vorhanden: ☐ Lichtkuppeln ☐ Lichtschächte ☐ Keines

Lichtschachtrost mit Verankerung im Mauerwerk (14)

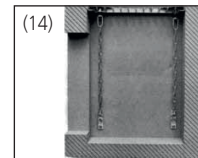
Erfüllt bei

☐ allen Lichtschachtrosten

Nicht vorhanden bei

☐ allen Lichtschachtrosten

Stattdessen vorhanden:



Oder

Lichtschachtrost mit Anhebesicherung sind vorhanden (15)

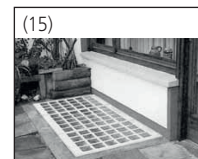
Erfüllt bei

☐ allen Lichtschachtrosten

Nicht vorhanden bei

☐ allen Lichtschachtrosten

Stattdessen vorhanden:

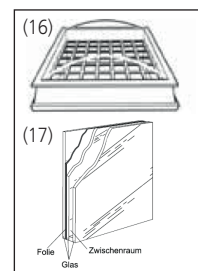


Oder

Lichtkuppel mit

☐ innenliegendem Gitter (16)

☐ einbruchhemmender Verglasung (17)



Ergänzungen

Gefahrenmeldeanlage

Es gibt eine EMA	☐ Ja	☐ Nein		
VDS- Anerkennung	☐ Klasse A	☐ Klasse B	☐ Klasse C	☐ Keine
Eine nicht/nicht mehr VDS-anerkannte EMA mit Einbauelementen der	☐ Klasse A	☐ Klasse B	☐ Klasse C	
Errichter-Attest vorhanden?	☐ Ja	☐ Nein		
Aktuelle Anlagenbeschreibung vorhanden	☐ Ja	☐ Nein		
Außenhautsicherung	☐ Keine	☐ Teilweise	☐ Vollständig	
Innenraumüberwachung	☐ Keine	☐ Fallenmäßig	☐ Vollständig	
Es besteht eine Aufschaltung zu einem Wach-/Sicherheitsdienst	☐ Ja	☐ Nein		
Ist der Wach-/Sicherheitsdienst VdS-anerkannt?	☐ Ja	☐ Nein		
Aufschaltung mit Redundanz?	☐ Ja	☐ Nein		
Ein Wartungsvertrag ist vorhanden?	☐ Ja	☐ Nein		
Es gibt Brand/Rauchmelder	☐ Ja	☐ Nein		

Ergänzungen

Wertschutzschränke

Summe an Wertsachen innerhalb von Wertschutzschränken im Hausrat

Aufbewahrung		Ohne EMA bis Euro	Mit EMA Aufschaltung (IP) ohne Redundanz bis Euro	Mit EMA Aufschaltung (IP) mit Redundanz bis Euro	Mit EMA Aufschaltung (IP) mit Redundanz bis Euro
im verschlossenen, im Mauerwerk verankerten Wertschutzschrank					
Mindestgewicht		300 kg			500 kg
VdS-Widerstands-grad/Euro-norm ¹⁾	nach VDMA mit Sicherheitsstufe ²⁾				
V	E10 oder D20	400.000	800.000	1.500.000	nach Vereinbarung
IV	D1 oder D10	300.000	450.000	600.000	1.000.000
III	C2 F	200.000	250.000	350.000	600.000
II		150.000	200.000	300.000	
I	Klasse B oder C1 F	100.000	150.000	250.000	
im mehrwandigen Möbeleinsatzschrank mit fester Verankerung im Mauerwerk oder eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür		60.000	80.000	100.000	
außerhalb eines Wertschutzschanks		30.000	50.000	50.000	

¹⁾VdS 2450 oder ECB S Klassifikation nach EN 1143-1

²⁾VDMA Klassifikation 24990 mit Sicherheitsstufe

Freistehender Wertschutzschrank ohne Verankerung:

Fest im Mauerwerk/Boden verankert:

Per Körperschallmelder an EMA angeschlossen

Im Überwachungsbereich eines Bewegungsmelders der EMA

☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja	☐ Nein

Bitte Prüfplakette ausfüllen:

WERTSCHUTZSCHRANK

Prüfzeichen

Widerstandsgrad

Anerkennungs-Nr.

Fabrikations-Nr.

Masse (kg)

Baujahr

VdS

European Fire and Security Group

VdS Schadenverhütung

Zertifizierungsstelle gemäß Europannorm EN14501

SECURE SAFE CABINET

Type tested and certified according to prEN 14 450 by the European Certification Board • Security Systems of Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V., Frankfurt am Main

Cert. mark No.

Security level

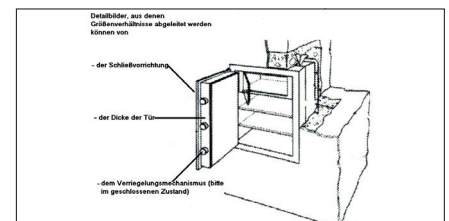
Serial No.

Weight

Year of manufacture

ECBS

Deutscher Akkreditierungsrat
DAF-ZE-003/92



Prüfplakette vorhanden?

☐ Ja ☐ Nein

Ergänzungen

Ergänzungen zu den vorhandenen Sicherungen

Folgende Sicherheitseinrichtungen müssen nicht vorhanden sein:

Auflistung/Beschreibung	

Folgende Sicherungsverbesserungen sind vereinbart:

Montage bis

Auflistung/Beschreibung		

Diese Sicherungen müssen ab _____ vorhanden sein. Für Schäden, die nach diesem Zeitpunkt eintreten und auf das Fehlen der zusätzlich vereinbarten Sicherungen zurückzuführen sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Eine vollständige Auflistung aller erforderlichen Sicherungsverbesserungen erfolgt im Rahmen des Vorsicherungsvorschlages: ☐ Ja ☐ Nein

Unterschriften

Wichtiger Hinweis

Bevor Sie den Fragebogen unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Beachten Sie dabei, dass Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer berechtigen können, vom Vertrag zurückzutreten und leistungsfrei zu sein oder den Vertrag zu kündigen oder eine Vertragsanpassung.

Ort/Datum		Vermittler(in)				Antragsteller(in)	
-----------	--	----------------	--	--	--	-------------------	--

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.